

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 13/6902 –

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG
des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers
gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe
(Grundwasserverordnung)

A. Problem

Mit der Verordnung sollen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zum Grundwasserschutz sowie einschlägige Vorschriften des Abfallrechts im Hinblick auf bestimmte gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 80/68/EWG vom 17. Dezember 1979 rechtsförmlich präzisiert und konkretisiert werden. Die Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlaß dieser Verordnung ist nach § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes notwendig, um ihre Verfahrensvorschriften (§§ 5, 6, 7) auch auf das abfallrechtliche Plangenehmigungsverfahren erstrecken zu können. Der Vorgang ist besonders eilbedürftig, da die Gefahr besteht, daß der Europäische Gerichtshof auf Antrag der Europäischen Kommission die Bundesrepublik Deutschland zur Entrichtung von Zwangsgeld in Höhe von rd. einer halben Million DM pro Tag wegen der Nichtumsetzung dieser Richtlinie verurteilt.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Verordnung keine Kosten. Da die Anforderungen der Verordnung im wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen und keinen höheren Aufwand erfordern, dürften durch sie für die betroffenen Grundwasserbenutzer keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/6902 zuzustimmen.

Bonn, den 19. Februar 1997

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Dr. Norbert Rieder
Berichtersteller

Susanne Kastner
Berichterstellerin

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichtersteller

Günther Bredehorn
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Norbert Rieder, Susanne Kastner, Dr. Jürgen Rochlitz und Günther Bredehorn

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/6902 wurde mit Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 6. Februar 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig die Annahme der Verordnung empfohlen.

II.

Die Verordnung auf Drucksache 13/6902 dient ausschließlich dazu, rechtsförmlichen EG-rechtlichen Verpflichtungen zum Grundwasserschutz nachzukommen. Sie trägt den vom EuGH gestellten Anforderungen an die Form der rechtlichen Umsetzung von Richtlinien Rechnung und hat deshalb nur formale Bedeutung. Die Richtlinie ist bisher – EG-rechtlich zwar nicht ausreichend, innerstaatlich aber dennoch für die Behörden verbindlich – durch Verwaltungsvorschriften der Länder in den wasserrechtlichen Vollzug und durch Verwaltungsvorschrift des Bundes in den abfallrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Der Verordnungsentwurf beschränkt sich darauf, die Bestimmungen der EG-Grundwasserrichtlinie umzusetzen und diese auch nur insoweit, als hierfür nach der Rechtsprechung der EuGH der Erlass einer Rechtsnorm erforderlich ist. Ausgangspunkt sind zunächst die verbindlichen Vorgaben der Richtlinie. Dies verlangt schon die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des § 6a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der den Erlass der Rechtsverordnung an die Notwendigkeit einer Umsetzung durch Rechtsnorm bindet.

Der Verordnungsentwurf weicht allerdings insoweit von der Richtlinie ab, als dies einerseits EG-rechtlich zulässig ist und andererseits vom deutschen Wasserrecht vorgegeben ist (insbesondere § 34 WHG). Er strebt an, die europäisch geprägte, aus Sicht des deutschen Wasserrechts vielfach komplizierte und unpräzise Rechtssprache der Grundwasserrichtlinie so weit wie möglich in die Terminologie des deutschen Wasserrechts zu „übersetzen“. Damit soll der Vollzug der Verordnung erleichtert werden.

Vor allem in den §§ 3 und 4 der Verordnung werden die §§ 3, 34, 19a ff. und 19g ff. WHG rechtsverbindlich für die Bürger und die Vollzugsbehörden im Hin-

blick auf die Anwendung auf bestimmte gefährliche Stoffe verdeutlicht und interpretiert. In den §§ 5 und 6 der Verordnung werden einige Pflichten für die Vollzugsbehörden sowie einige Anforderungen an die Erlaubnisbescheide bundeseinheitlich festgelegt. Durch § 8 der Verordnung wird die Anwendung der verfahrensrechtlichen Pflichten der §§ 5 bis 7 im abfallrechtlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren sichergestellt.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/6902 in seiner Sitzung am 19. Februar 1997 beraten.

Die Fraktion der SPD legte in dieser Sitzung einen Änderungsantrag vor (vgl. Anlage). Im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit der Verabschiedung der Grundwasserverordnung bestand Einvernehmen im Ausschuß, daß eine erneute Befassung der Bundesregierung mit dem Vorgang vermieden werden müsse, da dies zu weiteren zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Richtlinie führen würde.

Im Ausschuß bestand Einvernehmen, im Wege einer Protokollnotiz festzulegen, daß der Ausschuß – so wie die Gemeinschaft im Jahre 1979 – der Ansicht sei, daß Biozide auch Pestizide mit umfassen; denn in den vergangenen Jahren habe sich der Sprachgebrauch gewandelt, so daß „Pestizide“ nicht mehr unter den ursprünglichen Begriff „Biozide“ fielen. Darüber hinaus würden der Bundesrat bzw. die Bundesländer gebeten, die Nitrate, die von der europäischen Regelung nicht erfaßt worden seien, wie Ammoniak und Nitrite zu behandeln. Dies entspreche dem bisherigen Vollzug der Länder.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde betont, daß es um die formelle Umsetzung einer Richtlinie gehe, deren Vorgaben bislang materiell in den Verwaltungsvorschriften beachtet worden seien.

Seitens der Fraktion der SPD wurde bedauert, daß die wichtige Klarstellung nicht im Vorfeld der Kabinettsberatungen berücksichtigt worden sei. Es wäre Aufgabe der Bundesregierung gewesen, die im Antrag der Fraktion der SPD erhobene Forderung rechtzeitig aufzugreifen. Weitere Verzögerungen bei der Verabschiedung der Grundwasserverordnung müßten jedoch vermieden werden, da eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof drohe.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde zu bedenken gegeben, ob nicht auch in die Liste I der neueste Stand von Wissenschaft und Tech-

nik eingefügt werden könne. Dann müßten unter Nummer 4 der Liste I auch solche Stoffe erwähnt werden, die hormonelle und zytotoxische Wirkungen aufwiesen.

Von Seiten der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, daß dies durch materielle Regelungen gewährleistet sei. Es gehe um eine verfahrensrecht-

liche Anpassung an das Verfahrensrecht der Europäischen Union. Materiellrechtlich gingen deutsche Vorschriften weiter, als dies die Gemeinschaft fordere.

Der Ausschuß beschloß bei zwei Enthaltungen einstimmig, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/6902 zuzustimmen.

Bonn, den 19. Februar 1997

Dr. Norbert Rieder

Berichterstatter

Susanne Kastner

Berichterstatterin

Dr. Jürgen Rochlitz

Berichterstatter

Günther Bredehorn

Berichterstatter

Anlage**SPD-Bundestagsfraktion**

3. Februar 1997

Änderungsantrag

„Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Anhang der Verordnung folgende erläuternde Anmerkung aufzunehmen:

„Die in Liste II der Stofffamilien und Stoffgruppen unter Nummer 2 aufgeführten Biozide umfassen auch die Pestizide, die unter Nummer 7 aufgeführten Stoffe Ammoniak und Nitrite umfassen auch das Umwandlungsprodukt Nitrat.“

Begründung

Ziel der EG-Grundwasserrichtlinie von 1979 ist es, die Verschmutzung des Grundwassers durch bestimmte Stoffe zu verhüten und die Folgen seiner bisherigen Verschmutzung soweit wie möglich einzudämmen oder zu beheben.

Die heute besonders nachteiligen Grundwasserbelastungen mit Pestiziden und Nitrat werden in den Stofflisten der EG-Grundwasserrichtlinie nicht ausdrücklich genannt, sind aber im Prinzip mitgemeint. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte in einer erläuternden Anmerkung klargestellt werden, daß mit dem umfassenderen Begriff „Biozide“ auch die im europäischen Sprachgebrauch als Pestizide bezeichneten Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel gemeint sind.

Ebenso sollte klargestellt werden, daß mit den in Liste II genannten Stoffen Ammoniak und Nitrite auch das Umwandlungsprodukt Nitrat gemeint ist.

Im Entwurf der Rahmenwasserrichtlinie wird in Artikel 13 Nr. 3 vii in Verbindung mit Annex XI ein Einleitungsverbot für Biozide und Pflanzenschutzmittel (Nummer 9) und Nitrat (Nummer 10) geregelt. Da mit dieser Rahmenrichtlinie die Grundwasserrichtlinie wegfallen soll, wäre ein konkreter Hinweis auf die Pestizide und auf Nitrat in der Grundwasserverordnung eine vernünftige und notwendige Klarstellung.

